



BEBAUUNGSPLAN Nr. 216 STADT HILDESHEIM

früher
Bebauungsplan Nr. 16

M 1:1000

"Jesuitenhof"

Für das Gebiet zwischen der Kreisstr. Nr. 2 - Untere Dorfstraße - Altenau und Feldweg von der Schulstraße nach der Kreisstr. Nr. 2 der Gemeinde Himmelsthür

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes, Art und Maß der baulichen Nutzung

- Bestandsangaben**
- Wohngebäude
 - Wirtschaftsgebäude
 - Gräben
 - Böschungen
- Wohnbauflächen**
- Allgemeine Wohngebiete
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - Baugrenze
 - Finrichtung STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - Grenze des räumlich festgelegten Bereichs des Bebauungsplans
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend
 - Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - offene Bauweise
 - TU TALENTIG UNTERGESCHOSS ZULASSIG
 - Kindergarten
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN UMFORMERSTATION (BESTAND)
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Zufahrtsverbot
 - Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen STRASSENABGRENZUNGSLINIE*
- Grünflächen u.a. Nutzungsarten**
- PARKANLAGE
 - SPIELPLATZ
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - Flächen für Stellplätze
 - Wasserfläche

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:
Die erforderlichen Garagen und Stellflächen sind, soweit nicht schon im Plan ausgewiesen, auf den Baugrundstücken nachzuweisen.
Sichtflächen (Sichtdreiecke) an Strasseneinmündungen und Strassenkreuzungen sind freizuhalten von allen Anlagen und Bepflanzungen von mehr als 90 cm Höhe über der zugehörigen Fahrbahnoberante.
Vorhandene Bäume und Strucher sind durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten.
Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungsgestreifen, Parkplätze u.ä.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulässt, Bäume und Strucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein höherwüchsiges Laubbäum angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 BauG).
DIE ZUL. GFZ DARF BEI 1-GESCHOSSIGER BAUWEISE DEN IN § 17 ABS. 1 BAUNVO AUFGEFÜHRTEN HOCHSTWERT VON 0,5 NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAUNVO SIND ZULASSIG.

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBauG S. 241) nach Maßgabe meiner Entscheidung vom heutigen Tage 214.S-24102 N-7.57.3 (214)
Hildesheim, den 24.6.1976
Der Registrarspräsident
In Auftrage
Mack

<p>DER RAT DER GEMEINDE HIMMELSTHÜR HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BAUG. BESCHLOSSEN AM 16.3.1967 HIMMELSTHÜR, DEN 17.3.1967</p> <p><i>Wolff</i> GEMEINDELEITER</p>	<p>ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE HIMMELSTHÜR AUF GRUND DER § 2 ABS. 1 UND 14 BAUG. VOM 23.6.1960 (BauG S. 241) SCHLIEßLICH DE § 4 (3) BAUNVO S. 24102 N-7.57.3 (214) IN DER LETZTEN ABFÄHRUNG PASSEND BESCHL. DEN AM 10.3.1971 HIMMELSTHÜR, DEN 11.3.1971</p> <p><i>Kraus</i> GEMEINDELEITER</p>	<p>DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES HEFTSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 11.06.72) SIE IST HINSSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI! DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH</p> <p>HILDESHEIM, DEN 22.4.76 Katasteramt <i>Harms</i></p>
<p>DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE HIMMELSTHÜR AUSGEARBEITET DURCH KARL BOHNERPHILL, ARCHITEKT HIMMELSTHÜR, DEN 14.10.1970</p> <p><i>Behr</i> PLANVERLEGER</p>	<p>GENEHMIGT GEM. § 11 BAUG. NACH MASSGABE MEINER ZERÜ. U. G. HILDESHEIM, DEN 8.11.76</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE <i>Kremer</i> STADTBAURAT</p>	<p>DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 15.7.76 GEM. § 12 BAUG. UNTERSÜBLICH DURCH DAS AMTSBLATT DES LANDKREISES NR. 25</p>
<p>DER RAT DER GEMEINDE HIMMELSTHÜR HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 1 BAUG. (LÖSUNG DER FLÄCHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 21.10.1970 HIMMELSTHÜR, DEN 22.10.1970</p> <p><i>Wolff</i> GEMEINDELEITER</p>	<p>DER RAT DER GEMEINDE HIMMELSTHÜR HAT MIT BESCHLUSS VOM 24.10.1970 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 24 BAUG. DURCHFÜHRTEN AUFLAGE BEIRATETEN. HILDESHEIM, DEN 23.10.1970</p> <p><i>Wolff</i> GEMEINDELEITER</p>	<p>NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VOR GEGEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH AM 15.7.76 HILDESHEIM, DEN 8.11.76</p>
<p>DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF D. DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BAUG. AM 6.11.1970 BIS 7.12.1970. EINSCHLIEßLICH IM GEMEINDEBÜRO HIMMELSTHÜR, DEN 8.12.1970</p> <p><i>Wolff</i> GEMEINDELEITER</p>	<p>DER RAT DER GEMEINDE HIMMELSTHÜR HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 1 BAUG. (LÖSUNG DER FLÄCHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 21.10.1970 HIMMELSTHÜR, DEN 22.10.1970</p> <p><i>Wolff</i> GEMEINDELEITER</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN Nr. 216 STADT HILDESHEIM FRÜHER Nr. 16 HIMMELSTHÜR</p>

